Traktandum 5

Teilrevision DGO, Ergänzung § 33 Abs. 2 und Anhang V, Punkt 1, 5 und 7

Die Kirchgemeindeversammlung vom 2. Oktober 2023 hat die Totalrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) genehmigt. In der damaligen Diskussion wurden u.a. Einstufungen bemängelt und Lücken aufgezeigt. Aufgrund der zwischenzeitlichen Gespräche mit den Betroffenen sind die Einstufungen nicht mehr umstritten, so dass noch die Lücken zu schliessen und gewisse Unklarheiten zu beheben sind.

In § 33 Abs. 1 ist die Verweisung auf die Anhänge richtigzustellen, und in Abs. 2 wird klargestellt, dass die dort genannte Entschädigung für Sakramentsvorbereitung zusätzlich zum Grundlohn der Katechetinnen und Katecheten ausgerichtet wird.

In Anhang V wird klargestellt, dass die Funktionäre nach Ziffer 1. sowie die Kirchenmusiker nach Ziffer 8., die entweder mit einer Jahrespauschale oder je Einsatz entschädigt werden, (nur) gegen Berufsunfall versichert sind. Das bedeutet, dass sie sich gegen Nichtberufsunfälle privat versichern müssen, ausser sie seien bei einem anderen Arbeitgeber dagegen versichert. Ziffer 7. lit. e regelt neu, dass Druckkosten nicht als Spesen entschädigt werden, was bisher zu Diskussionen geführt hat. Die Entschädigung der Kirchenmusiker (Chorleiter/innen und Organisten/Organistinnen) wurde versehentlich nicht geregelt. Das ist nachzuholen. Die Ansätze richten sich nach den Empfehlungen der Fachstelle Kirchenmusik der röm.-kath. Synode des Kantons Solothurn.

Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht sind in der Beilage in roter Farbe gedruckt.

Anträge

1. Auf das Geschäft sei einzutreten.
2. Die Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung vom 2. Oktober 2023 sei zu genehmigen.